

<b>Gemeinderatsdrucksache 169/2020</b>	
Abteilung:	Finanzverwaltung
Verantwortlich:	Jean-Rémy Planche
Aktenzeichen:	815.31 <span style="float: right;">16.09.2020</span>



HOLZGERLINGEN

## **Überprüfung der Gebührenhaushalte zum 01.01.2021 - Wasserzins**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Verwaltungsausschuss	13.10.2020	Vorberatung öffentlich
Gemeinderat	20.10.2020	Entscheidung öffentlich

### **Beschlussvorschlag:**

1) Auf der Grundlage der vorliegenden Beschlussvorlage und Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.202 auf 1,84 EUR/cbm zzgl. MwSt. festgesetzt.

2) Die Satzungsänderung hierzu wird wie folgt beschlossen:

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 31. Januar 2007 in der Fassung vom 24.10.2016 beschlossen:

### **§ 1**

§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 der genannten Satzung erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,84 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,84 €.

### **§ 2**

§ 46 wird wie folgt ergänzt:

- (6) Die Gebührenschild gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 48 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

### **§ 3**

§ 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom  
Gebührensschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen  
entstehen jeweils am 30.04., 30.06., 31.08., 31.10.  
Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen  
die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Teilzahlungstermins.

#### **§ 4**

§ 51 wird wie folgt ergänzt:

8. entgegen § 8 Abs. 4 keine Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern  
benutzt.

#### **§ 6**

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft

#### **Sachverhalt:**

Die Gebührenkalkulation zum 01.01.2021 wurde fertiggestellt und als Anlage zu  
dieser Vorlage beigefügt. Ebenso als Anlage beigefügt sind die Erläuterungen zu  
den einzelnen Kalkulationsgrundlagen. Die Kalkulation enthält die Planung 2020  
und das Ergebnis des Jahres 2019, sowie die Planung für die Jahre 2021 bis  
2024.

Die Bezugskosten steigen –bei einem geplanten Bezug von 775.000 m<sup>3</sup>- nur  
leicht. Gegenüber dem Vorjahr 2020 fallen die Unterhaltungsaufwendungen rd.  
25.000 EUR höher aus. Die sonstigen Aufwendungen bleiben aller Voraussicht  
nach stabil.

Für 2021 wird mit einer etwas höheren Verkaufsmenge iHv. 700.000 m<sup>3</sup>  
gerechnet, was demnach einer eingeplanten Wasserverlustquote von rd. 10%  
entspricht.

Insgesamt entsteht ein rechnerischer Gebührenbedarf zwischen 1,84 €/cbm für  
2021, ab 2022 wird der Wasserzins auf Grund der Neufestlegung der  
Beteiligungsquote bei der ASG –wie berichtet- erneut anzuheben sein.

Mit o.s. Beschlussvorschlag wird auch die Wasserversorgungssatzung auf  
aktuellen Stand gebracht, da zum einen die Wasserverbrauchsgebühren durch  
das „neue“ KAG als öffentliche Last deklariert sind, anerkannt wird dies vor  
Gericht jedoch erst, wenn auch die örtliche Satzung diese als öffentliche Last  
hervorheben (Anpassung § 46).

Des Weiteren wurden die Tatbestände der Ordnungswidrigkeit in § 51  
aktualisiert, da es bei Entnahmen aus öffentlichen Hydranten immer wieder zu  
Verstößen kommt, aber keine Ordnungswidrigkeit bislang ausgesprochen werden  
konnte.

Gleichzeitig wurden nunmehr auch die Fälligkeiten der Vorauszahlungen an das  
Abrechnungssystem angepasst.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Wasserzins zum 01.01.2021 auf 1,84 €/m<sup>3</sup> anzuheben und die Wasserversorgungssatzung -wie o.s.- anzupassen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ausgehend von einem durchschnittlichen Jahresverbrauch iHv. 100cbm bei einem durchschnittlichen 4-Personenhaushalt würde diese Gebührenanpassung zu einer Erhöhung von rd. 4,00EUR/Jahr führen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Abwassergebührenanpassung erfährt der 4-Personen-Haushalt jedoch insgesamt eine Entlassung rd. 16 EUR/Jahr.

-/-

**Vorlage genehmigt**



Ioannis Delakos  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Anlage 1: Zahlenteil Wassergebühr 2021

Anlage 2: Erläuterungen Wassergebühr 2021

Anlage 3: Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2021